

## Allgemeine Bereitstellungsbedingungen für Leihinventar

1.

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten diese allgemeinen Bereitstellungsbedingungen für alle von der Stiegl Getränke & Service GmbH & Co.KG, im folgenden kurz Stiegl-GSG genannt, an den Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstände. Abweichende Vereinbarungen (z.B. Kooperationsverträge, Festinventar) gehen diesen Bestimmungen vor.

2.

Das bereitgestellte Inventar ist widmungsgemäß (für von der Stiegl-GSG oder deren Vertriebspartnern bezogenem Bier und/oder bezogenen AF-Getränken) zu verwenden. Ein Entgelt für diese Leihbeistellung ist nicht zu entrichten, jedoch sind die Leihgegenstände vom Kunden in ordentlichem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und im Falle der Zerstörung wiederherzustellen. Es obliegt dem Kunden auf eigene Kosten für ausreichenden Versicherungsschutz (insbesondere auch für Folgeschäden) zu sorgen.

3.

Allfällige mit dem einzelnen Inventarbestellungen entstehende oder im Zusammenhang stehende Gebühren sowie Reparaturkosten trägt der Kunde. Die Stiegl-GSG ist berechtigt, sämtliche im Zusammenhang mit Reparaturen anfallenden Kosten an den Kunden zu verrechnen.

4.

Der Kunde erkennt durch seine Unterschrift auf den von den Lieferanten jeweils ausgestellten Lieferscheinen an, die Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand und ohne Mängel übernommen zu haben. Jegliche Haftung der Stiegl-GSG ist - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

5.

Das Inventar kann jederzeit von der Stiegl-GSG nach Vorankündigung wieder zurückgeholt werden.

6.

Die Stiegl-GSG ist berechtigt, zumindest jährlich nach Vorankündigung den Bestand aufzunehmen und für fehlende oder beschädigte Gegenstände den Zeitwert in Rechnung zu stellen. Der Zeitwert berechnet sich nach dem Anschaffungswert der Leihgegenstände abzüglich 20 % Abschreibung für jedes vollständig abgelaufene Jahr.